

Zu Nr. 212/I, K. N. V.

99

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heerwesen.

Auf die in der 45. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 10. Dezember 1919 überreichte Anfrage der Herren Abgeordneten Pauly und Genossen, betreffend die Ernennung von Volkswehrleutnants, habe ich die Ehre mitzuteilen:

Tatsächlich wurden, wie im Texte der Anfrage behauptet wird, mit Verordnungsblatt Nr. 48 vom 14. November 1919 die Volkswehrangehörigen Richard Weinstabl, Franz Derflinger und Josef Weiguni zu Volkswehrleutnants ernannt. Hingegen trifft es keinesfalls zu, daß diese Ernennungen unter solchen Begleitumständen erfolgt seien, daß ein Anlaß zur Erregung weiterer Volkskreise vorlag.

Vielmehr erfolgte die Beförderung auf der vollkommen gesetzmäßigen Grundlage des § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, betreffend die vorläufigen Bestimmungen über die bewaffnete Macht, wonach dem Staatssekretär für Heerwesen das Beförderungsrecht zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse zusteht.

Wenn auch tatsächlich nicht in allen Fällen der sonst übliche, altemäßige Dienstgang beobachtet wurde, so traten doch durchwegs die sachlichen Voraussetzungen der Würdigkeit der zu befördernden Volkswehrpersonen derart klar zutage, daß die oberste militärische Zentralstelle sich vollkommen befugt erachten konnte, von dem ihr gesetzlich zustehenden Beförderungsrechte Gebrauch zu machen.

Wie wenig der in der Anfrage enthaltene, gegen das Heeresamt gerichtete Vorwurf der ungerechtfertigten Ernennung sachlich zutrifft, erhellt

daraus, daß die Unteroffiziere Stabsfeldwebel Richard Weinstabl und Zugsführer Franz Derflinger Frontdienstleistungen von je 36 Monaten aufweisen und an Auszeichnungen zweimal, beziehungsweise einmal die silberne Tapferkeitsmedaille I. Klasse, ferner die silberne Tapferkeitsmedaille II. Klasse, die bronzene Tapferkeitsmedaille, das Karl Truppenkreuz und die Verwundetenmedaille mit vier, beziehungsweise einem Mittelstreifen, besitzen. Der Landsturmkorporal Josef Weiguni weist eine Frontdienstleistung von 20 Monaten und an Auszeichnungen die silberne Tapferkeitsmedaille II. Klasse, das Karl Truppenkreuz und die Verwundetenmedaille mit einem Mittelstreifen auf.

Die von den Herrn Antragstellern geäußerten Besorgnisse, daß den Soldatenräten vom Staatsamt für Heerwesen ein ungebührlicher Einfluß eingeräumt wurde, muß auch für die Vergangenheit als nicht begründet bezeichnet werden. Was im konkreten Falle die Ernennung von Volkswehrleutnants betrifft, so werden solche derzeit überhaupt nicht mehr vorgenommen.

Was aber die Zukunft betrifft, ist der Kreis der Pflichten und Rechte der an Stelle der Soldatenräte in der definitiven Wehrmacht vorgesehenen Vertrauensmänner im § 30 der Wehrgezetvorlage der Staatsregierung so eng umschrieben, daß von einer ungesetzlichen Ingerenz der Interessensvertreter des Mannschaftsstandes auf Beförderungen nicht gesprochen werden kann.

Wien, 24. Jänner 1920.